



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Neues Aktienrecht FOKUS Generalversammlung und Aktionärsrechte

Worum geht es?

Durch die Aktienrechtsrevision, welche am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurden die Rechte der Aktionäre sowohl bei börsenkotierten als auch bei nicht kotierten Aktiengesellschaften gestärkt und die Durchführung der Generalversammlungen flexibler und moderner ausgestaltet.

Nachfolgend werden ausgewählte Themen rund um die Neuerungen der Generalversammlung, beschränkt auf nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften, genauer erörtert.

Höhere Flexibilität und Modernisierung bei der Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

Eine der grössten Änderungen rund um die Generalversammlung, ist der erlaubte Einsatz von elektronischen Mitteln, sowohl für die Einberufung der Generalversammlung, als auch für deren Durchführung. Durch diese Modernisierung wurde die Generalversammlung an die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst und ermöglicht bei der Ausgestaltung eine höhere Effizienz und Flexibilität.

Eine wichtige Vereinfachung ist dabei, dass die Einberufung der Generalversammlung bei statuarischer Festhaltung, neu auch über den Emailverkehr erfolgen kann. Zudem können Geschäfts- und Revisionsberichte vor der ordentlichen Generalversammlung, den Aktionären auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden. Wodurch die Pflicht zur Auflage des Geschäfts- und des Revisionsberichts am Gesellschaftssitz entfällt.

Eine weitere Erleichterung betrifft die Beschlussfassung. Aktionäre können ihr Stimmrecht neu auch auf elektronischem Weg abgeben. Die physische Anwesenheit der einzelnen Aktionäre an einer Generalversammlung ist daher nicht mehr erforderlich, um ihr Stimmrecht ausüben zu können.

Neben den bisherigen zulässigen Formen der Generalversammlung, können nach neuem Recht, Generalversammlungen, rein virtuell abgehalten werden, sofern die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet hat. Es sei denn, auf einen solchen wurde in den

Statuten ausdrücklich verzichtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Tagungsort einer Generalversammlung auch im Ausland sein (Art. 701b Abs. 1 OR). Der Verwaltungsrat hat bei der virtuellen Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt werden kann, die Stimmabgabe unmittelbar übertragen wird, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann. Welchen elektronischen Mitteln sich der Verwaltungsrat bei der Umsetzung der virtuellen Generalversammlung bedient, ist ihm überlassen. Er hat jedoch sicherzustellen, dass es zu keiner Verfälschung des Abstimmungsergebnisses kommen kann.

Stärkung der Aktionärsrechten

Eine weitere relevante Änderung für den Aktionär ist die Stärkung seiner Rechte. Indem der Generalversammlung, dem obersten Organ der Aktiengesellschaft weitere unübertragbare Entscheidungsbefugnisse eingeräumt wurden und noch weitere Beschlüsse als bis anhin, unter das qualifiziertem Mehr gestellt wurden.

Unter anderem gehören neu zu dem Katalog unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung, die Festsetzung der Zwischendividende, die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven und die Einführung eines Kapitalbandes. Der Generalversammlungen von kotierten Gesellschaften werden noch weitere unübertragbare Aufgaben auferlegt, diese werden im Rahmen dieser Abhandlung jedoch nicht erläutert.

Ebenfalls wurde das Recht der Aktionäre gestärkt, indem die Schwellenwerte für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und für das Stellen von Anträgen gesenkt und dem Aktionär ein umfangreicheres Fragestellungsrecht eingeräumt wurde. Bis anhin konnten Aktionäre, die allein oder zusammen Aktien mit einem Nennwert von über 1 Mio. CHF oder 10% des Aktienkapitals hielten, einzelne Gegenstände traktandieren lassen. Neu wurde bei nicht kotierten Gesellschaften die Schwelle für die Traktandierung auf 5 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte gesenkt. Bei der Einberufung einer Generalversammlung wurde der Schwellenwert bei nicht kotierten Gesellschaften hingegen nicht gesenkt. Diese ist auch heute nur Aktionären vorbehalten, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Vor der Aktienrechtsrevision hatte der Aktionär nur das Recht an der Generalversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Seit dem 01. Januar 2023 können Aktionäre, die 10% Aktienkapitals oder Stimmrecht haben, auch jederzeit ausserhalb der Generalversammlung fragen an Verwaltungsrat stellen, welche vom Verwaltungsrat innert vier Monate beantwortet werden müssen.

Fazit

Zusammenfassen kann festgehalten werden, dass die Änderungen rund um die Generalversammlung, den Aktiengesellschaften neue Möglichkeiten bringt und die Rechte der Aktionäre stärkt. Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung der bestehenden Statuten und den erforderlichen Anpassungen auf Grund der Aktienrechtsrevision.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung! Kontaktieren Sie uns!



Caroline Schenker

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch